

## **Gemeinsame Bedingungen aller Strom- und Erdgas-Sonderverträge Halplus mit Privat- und Gewerbekunden**

### **1. Preise**

Die Preise sind im Anschluss in den „Besonderen Bedingungen der Strom- und Erdgas- Sonderverträge Halplus für Privat- und Gewerbekunden“ und in den einzelnen Produktblättern aufgeführt sowie im Internet unter [www.evh.de](http://www.evh.de) veröffentlicht.

- a) Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Netznutzungsentgelte, sowie die Entgelte für den Messstellenbetrieb (inklusive Messdienstleistungen), die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), die Offshore-Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG und die Umlage zu abschaltbaren Lasten (AbLaV).
- b) Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Erdgassteuer, die Konzessionsabgaben sowie die Netznutzungsentgelte und die Entgelte für den Messstellenbetrieb (inklusive Messdienstleistungen).

Die Strom-/Erdgassteuer und die Umsatzsteuer werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

### **2. Netz- und Messstellen-Kosten**

Die Angebote gelten (mit Ausnahme der Produkte Regio+) nur im Netzgebiet der Energieversorgung Halle Netz GmbH.

Die Angebote gelten nur unter der Voraussetzung, dass der Netzbetreiber oder ein Messstellenbetreiber eine klassische oder moderne Messeinrichtung installiert hat.

Wenn in einer Verbrauchsstelle ein intelligentes Messsystem bereits installiert ist oder der Netzbetreiber oder ein Messstellenbetreiber nach Vertragsbeginn den Einsatz eines intelligenten Messsystems vornehmen sollte und für diese Messeinrichtungen abweichende Preise zum Einsatz einer klassischen oder modernen Messeinrichtung berechnet, ist EVH berechtigt und verpflichtet, diese Kosten bei der Belieferung mit Strom und/oder Erdgas zu berücksichtigen.

### **3. Laufzeit / Kündigung**

- a) Die Lieferung aufgrund des Vertrages beginnt spätestens 4 Wochen nach Eingang des vollständig ausgefüllten Auftrages des Kunden bei der EVH, nicht jedoch vor Beendigung des bestehenden Liefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten.
- b) Der Vertrag ist (mit Ausnahme der Angebote/Verträge mit fester Laufzeit und/oder festen Preisen) unbefristet und kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende von jeder der Parteien in Textform unter Angabe der Kundennummer gekündigt werden.
- c) Sollte der bisherige Liefervertrag nicht innerhalb von drei Monaten seit Eingang des Auftrages bei der EVH beendbar sein oder sollte kein Netznutzungs- bzw. Anschlussnutzungsvertrag für die Lieferstelle des Kunden binnen drei Monaten mit dem Netzbetreiber zustande kommen, sind der Kunde und die EVH berechtigt, den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

### **4. Zahlungsweise**

Der Kunde leistet die errechneten Abschläge pünktlich per Überweisung, Dauerauftrag, SEPA-Lastschriftmandat oder per Bareinzahlung. Der Ausgleich der Verbrauchsabrechnung für den vereinbarten Abrechnungszeitraum hat innerhalb der in der Abrechnung gesetzten Frist zu erfolgen. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungen in Rückstand, ist die EVH nach vergeblicher Mahnung berechtigt, den Liefervertrag außerordentlich zum Monatsende zu kündigen und die Energielieferung zu den Bedingungen und Preisen der gesetzlich vorgeschriebenen Grundversorgung fortzusetzen. Im Falle der Kündigung eines Vertrages Halplus Strom Regio+ oder Halplus Erdgas Regio+ erfolgt keine Weiterbelieferung durch die EVH. Die Bedingungen und Preise der Grundversorgung werden fortlaufend öffentlich unter [www.evh.de](http://www.evh.de) bekannt gegeben und dem Kunden auf Anfrage in den Geschäftsräumen der EVH ausgehändigt. Liegt der EVH ein SEPA-Lastschriftmandat vor, gilt dieses für den Grundversorgungsvertrag fort, bis dieses vom Kunden widerrufen wird.

## 5. Preisänderungen

- a) Preisänderungen durch EVH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach folgenden Maßgaben:

Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch EVH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 1 maßgeblich sind sowie Kostenänderungen, die darauf beruhen, dass nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden, die die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung oder den Verbrauch von Energie betreffen. EVH ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist EVH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und -senkungen vorzunehmen. EVH hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf EVH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. EVH nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen.

- b) Änderungen der Preise aufgrund der in Punkt a) genannten Umstände werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die EVH wird die beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
- c) Ändert die EVH aufgrund der in Punkt a) genannten Umstände die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird die EVH den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die EVH hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## 6. Bekanntgabe von Änderungen dieser Bedingungen

Über Änderungen dieser Gemeinsamen und der Besonderen Bedingungen wird die EVH den Kunden spätestens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform informieren. Für den Fall der Änderung dieser Gemeinsamen und Besonderen Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Änderungen der Gemeinsamen und Besonderen Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Liefervertrages mit der EVH die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Setzt der Kunde das Vertragsverhältnis fort, erklärt er stillschweigend sein Einverständnis. Die EVH wird den Kunden zusammen mit der Übermittlung der neu gefassten Bedingungen auf die Möglichkeit der Kündigung und die Bedeutung des Schweigens hinweisen.

Die geänderten Bedingungen werden im Internet unter [www.evh.de](http://www.evh.de) veröffentlicht. Diese können auch in den Geschäftsräumen der EVH eingesehen werden und werden auf Anfrage dort ausgehändigt.

## 7. Abrechnung

Der Energieverbrauch wird für einen Zeitraum von zwölf Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr) und in Rechnung gestellt.

Die Höhe der einzelnen Abschläge wird von der EVH nach Maßgabe des Verbrauchs im letzten Abrechnungszeitraum und der Preisentwicklung festgesetzt. Gegenüber neuen Kunden wird zunächst der durchschnittliche Verbrauch vergleichbarer Kunden zugrunde gelegt. Die EVH ist berechtigt, die Abschläge einem geänderten tatsächlichen Verbrauch anzupassen.

Wünscht der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährig Abrechnung), finden die Regelungen zur Abrechnung und der Abschläge der Ergänzenden Bedingungen Anwendung.

## **8. Rücktrittsrecht / Lieferantenwechsel / Wartungsdienste**

Für einen Rücktritt gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bei einem Lieferantenwechsel wird kein Entgelt erhoben; der Lieferantenwechsel wird nach den gesetzlichen Vorschriften abgewickelt.

Wartungsdienste werden nicht erbracht.

## **9. Bonitätsprüfung und Datennutzung**

- a) Die EVH ist berechtigt, Kundendaten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, zu nutzen und zu speichern, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
- b) Die EVH ist ferner berechtigt, zum Zweck der Bonitätsprüfung des Kunden bei der für den Sitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder einer vergleichbaren Wirtschaftsauskunftei oder Kreditversicherungsgesellschaft Auskünfte über die Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und diesen Gesellschaften Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (zum Beispiel beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden. Die Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der EVH erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Der Kunde kann bei der für ihn zuständigen Schufa-Gesellschaft oder Wirtschaftsauskunftei Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

## **10. Geltung der Gas-/ StromGVV, der Besonderen Bedingungen der Strom- und Erdgas- Sonderverträge Halplus mit Privat- und Gewerbekunden sowie der Ergänzenden Bedingungen der EVH**

- a) Wenn nicht anders in diesen Gemeinsamen und in den Besonderen Bedingungen geregelt, gelten weiterhin und ergänzend zu diesen Bedingungen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV), BGBl. I. Nr. 50, Seite 2391, vom 07.11.2006, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) BGBl. I Nr. 50, S. 2396 vom 7. November 2006 und die Ergänzenden Bedingungen der EVH GmbH.
- b) Vorrangig und/oder zusätzlich zu diesen Gemeinsamen Bedingungen gelten die Besonderen Bedingungen der Strom- und Erdgas- Sonderverträge Halplus mit Privat- und Gewerbekunden.
- c) Die Ergänzenden Bedingungen, die vorliegenden Vertragsbedingungen, die Besonderen Bedingungen der Strom- und Erdgas- Sonderverträge Halplus mit Privat- und Gewerbekunden, die „StromGVV“ und die „GasGVV“ kann der Kunde im Internet unter [www.evh.de](http://www.evh.de) abrufen, in den Geschäftsräumen der EVH einsehen oder sich dort aushändigen lassen.

## **11. Vorrang von allgemeinen Geschäftsbedingungen der EVH**

Sofern nichts anderes vereinbart, gehen die hier genannten Gemeinsamen und Besonderen Bedingungen etwa bestehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vor.

Stand: 1. September 2017

**EVH GmbH**

**Halle, Bornknechtstraße 5**